



DIEP LDSAU

Hausordnung

Alters- und Pflegeheim Rheinauen

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am: 26. März 2013

Gültig ab: 3. Mai 2013

Hausordnung, Alters- und Pflegeheim Rheinauen

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 2 des Heimreglementes für das Alters- und Pflegeheim «Rheinauen» die nachstehende Hausordnung:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck Die Hausordnung regelt den Betriebsablauf innerhalb des Alters- und Pflegeheimes.
Sie ist für alle Bewohnenden, Besucher und für das Personal verbindlich.

Art. 2

Grundsatz Die Bewohnenden sind gebeten, einander freundlich und rücksichtsvoll zu begegnen, sich gegenseitig nach Möglichkeit zu helfen, um dadurch im Heim eine angenehme und freundliche Atmosphäre zu schaffen und zu erhalten.

II. Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen

Art. 3

Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen Die Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen soll mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen.
Aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit für die Bewohnenden dürfen in den Zimmern keine Teppiche aufgelegt werden.
In den öffentlichen Räumen im Alters- und Pflegeheim gilt ein Rauchverbot. Es steht ein Raucherraum zur Verfügung.
In den Bewohnerzimmern ist das Rauchen erlaubt. In denjenigen Zimmern, in welchen geraucht wurde, wird beim Zimmerwechsel der Mehraufwand der Renovation in Rechnung gestellt.
Für alle Bewohnenden wird vom Heim ein Pflegebett zur Verfügung gestellt.
Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
Schäden und Mängel sind der Heimleitung zu melden.

Art. 4

Allgemeinräume

Als Allgemeinräume gelten:

- die Aufenthaltsräume auf allen Geschossen
- die Aufenthaltsmöglichkeiten ausserhalb der Zimmer
- die Teeküchen
- die Cafeteria im Parterre
- die Gartenanlagen

Der Speisesaal gilt ausserhalb der Essenszeiten in der Regel nicht als allgemeiner Aufenthaltsraum.

Die Küche, die Heizung und die übrigen Wirtschaftsräume dürfen ohne Einwilligung der Heimleitung nicht betreten werden.

Art. 5

Zimmerbesorgung

Die Zimmer werden von den Bewohnenden, sofern sie dazu in der Lage sind, selber aufgeräumt und in Ordnung gehalten.

Die ordentliche Reinigung wird vom Heimpersonal besorgt.

Kleider und Schuhe dürfen nur an den dazu bestimmten Plätzen gereinigt werden.

Art. 6

Fenster

Das Öffnen und Schliessen der Fenster in den Gängen, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen wird durch das Heimpersonal besorgt.

Art. 7

Zimmerordnung

In den Zimmern ist das Aufstapeln von Kisten, Koffern etc. nicht gestattet. Es steht genügend geeigneter Stapelraum zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt durch die Heimleitung.

Ebenso ist das Aufhängen von Wäsche und gewaschenen Kleidungsstücken in den Zimmern und auf den Balkonen nicht erlaubt.

Elektrische Geräte und Apparate dürfen nur mit Einwilligung der Heimleitung benützt oder betrieben werden.

Nägeln, Haken etc. werden ausschliesslich durch das Personal angebracht oder eingeschlagen.

Art. 8

Teeküche

Für die Zubereitung von Zwischenmahlzeiten und Getränken steht den Bewohnenden die Teeküche zur Verfügung.

Ebenfalls stehen den Bewohnenden abschliessbare Kühlfächer in der Teeküche zur Verfügung.

Art. 9

Bäder Für die Benützung der Bäder sind die Anweisungen des Personals zu beachten. Den Bewohnenden stehen in allen Zimmern Einzelduschen zur Verfügung.

Art. 10

Postfach Die eingehende Post wird im Speisesaal verteilt. Den Bewohnenden stehen auf Wunsch Postfächer zur Verfügung.

Art. 11

Licht, Warmwasser Die Bewohnenden sind gebeten, mitzuhelfen, Energie zu sparen. Mit Licht und Warmwasser soll sparsam umgegangen werden.

III. Verpflegung

Art. 12

Essenszeiten Es wird auf eine ausgewogene, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung geachtet. Die Wünsche der Bewohnenden werden ernst genommen und nach Möglichkeit erfüllt.

Die Essenszeiten werden von der Heimleitung festgesetzt.

Für Festtage und besondere Anlässe kann die Heimleitung die Essenszeiten unter rechtzeitiger Bekanntgabe nach Bedarf ändern.

Ausserhalb der Essenszeiten werden keine Mahlzeiten verabreicht.

Die Bewohnenden sind gebeten, die Nichtteilnahme an Mahlzeiten in jedem Fall, nach Möglichkeit am Vortag, der Heimleitung zu melden.

Auf Ausflüge kann ein Lunch mitgegeben werden, sofern die Heimleitung rechtzeitig verständigt wird.

Art. 13

Speisesaal Die Mahlzeiten werden von den Bewohnenden gemeinsam im Speisesaal eingenommen.

Diejenigen Bewohnenden, welche entsprechende Betreuung benötigen, nehmen das Essen im Stübli ein.

Bewohnende, welchen das Aufsuchen des Speisesaals wegen vorübergehender Pflegebedürftigkeit nicht möglich ist, erhalten ihre Mahlzeiten ins Zimmer serviert.

Art. 14

Verpflegung Diätkost kann gegen Verrechnung des Mehraufwandes verabreicht werden. Besucher von Bewohnenden oder betagte Einwohner aus der Gemeinde Diepoldsau können bei Voranmeldung einzelne Mahlzeiten gegen Verrechnung im Heim einnehmen.

Der Gemeinderat kann mit anderen Institutionen zusammen einen Mahlzeitendienst organisieren. Die Heimrechnung darf dadurch nicht belastet werden.

Art. 15

Tischordnung Die Tischordnung wird nach Absprache mit den Bewohnenden von der Heimleitung bestimmt. Den Wünschen der Bewohnenden wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Art. 16

Gäste Sofern die Platzverhältnisse im Speisesaal es zulassen, können auch Gäste von Bewohnenden bei vorheriger Anmeldung und gegen entsprechende Entschädigung verpflegt werden.

IV. Reinlichkeit und Ordnung

Art. 17

Grundsatz Im ganzen Haus und auf den Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten.

Art. 18

Leib- und Bettwäsche Die persönliche Leibwäsche wird durch das Personal gewaschen, getrocknet, gebügelt und bei Bedarf oder Notwendigkeit geflickt. Für das Flickern von Kleidern wird ein Entgelt erhoben.

Die Bettwäsche wird ausschliesslich vom Heim zur Verfügung gestellt und vom Heimpersonal gewechselt.

Art. 19

Abfälle Der Kehrriech ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Art. 20

Vermeidung von Lärm Übermässiger Lärm soll im ganzen Haus vermieden werden.

Radio- und Fernsehapparate dürfen nur in den Zimmern benützt werden. Sie sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Benützung von Kopfhörern wird empfohlen.

V. Verschiedenes

Art. 21

Mitarbeit Die Mitarbeit der Bewohnenden in Haus und Garten wird von der Heimleitung je nach Gelegenheit und Möglichkeit gerne angenommen.

Art. 22

Wäschekennzeichnung Wäsche- und Kleidungsstücke, die im Heim gewaschen werden, sind vom Personal an gut sichtbarer Stelle deutlich mit vollständigem, eingenähtem Namen zu kennzeichnen.

Art. 23

Trinkgelder und Geschenke Das Personal darf weder Geschenke noch Trinkgelder annehmen. Wer dem Personal etwas zukommen lassen möchte, kann einen Betrag in eine gemeinsame Kasse einlegen.

Die Beanspruchung der Angestellten für besondere Verrichtungen oder Dienstleistungen kann nur mit Zustimmung der Heimleitung erfolgen.

Art. 24

Inkraftsetzung Diese Hausordnung tritt am 3. Mai 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Hausordnungen.

Diepoldsau, 26. März 2013

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter
Die Ratsschreiberin

Andrea Moschen-Hanselmann